

Wissenswertes zur Gründungsversammlung

1. Die **Gründungsversammlung** sollte grundsätzlich **erst nach rechtlicher Prüfung der Satzung** durch den Genoverband abgehalten werden, um das Risiko von zwingend erforderlichen Satzungsänderungen in einer weiteren Generalversammlung nach der Gründung weitestgehend zu reduzieren.
2. Ein **Beitritt** evtl. vorhandener übriger Mitglieder ist in der Phase vor Anmeldung der eG zum Genossenschaftsregister entweder möglich durch nachträgliche Unterzeichnung der Satzung oder durch einen Beitrittsantrag und anschließende Zulassung durch die Genossenschaft.
3. Sofern **juristische Personen** (GmbH, Stadt etc.) Mitglieder der eG werden sollen, sollten die **entsprechenden Vollmachten bzw. Registerauszüge**, aus denen sich die Vertretungsmacht ergibt, zur Versammlung mitgebracht werden. Zudem sollte aus der Unterschrift auf der Satzung eindeutig hervorgehen, dass die juristische und nicht die unterschreibende natürliche Person Mitglied der eG wird (z.B. in Vertretung für die xy GmbH Max Muster).
4. Weiterhin hat es sich bewährt, dass auf der Unterschriftsseite alle Gründungsmitglieder bereits in Blockbuchstaben aufgelistet werden, so dass die Mitglieder direkt neben ihrem Namen unterschreiben können. Im Übrigen sollte man die **Reihenfolge der Unterschriften** auf der Satzung auch für die Mitgliederliste und die Anwesenheitsliste wählen, um – insb. bei unleserlichen Unterschriften – die **Identifikation der Gründungsmitglieder** und darüber hinaus die spätere Prüfung des Registergerichts noch weiter zu vereinfachen.
5. § 9 Abs. 2 S. 1 GenG schreibt vor, dass die **Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat (AR) Mitglieder der eG und natürliche Personen** sein müssen. Daneben können auch **Bevollmächtigte von juristischen Personen**, die Mitglied der eG werden, in den Vorstand oder AR gewählt werden. Aber: Personen ohne mitgliedschaftliche Beziehung können nicht in den Vorstand oder AR gewählt werden. Bei der Protokollierung sollten Sie darauf achten, dass sich die **nach § 9 GenG erforderliche**

mitgliedschaftliche Beziehung aus dem Protokoll entnehmen lässt. Das machen Sie am besten in der Form, dass Sie z. B. jeweils schreiben "In den AR wurde gewählt:

1. für die XY GmbH Herr/Frau xy

...

..."

6. Im Protokoll der Gründungsversammlung ist der Beschluss zur **Höchstkreditgrenze gem. § 49 GenG** vorgesehen. Damit ist nicht gemeint, bis zu welchem Betrag die eG Kredite aufnehmen darf, sondern bis zu welchem Betrag sie Kredite gewähren darf. Unter Kreditgewährung ist auch die Vorleistung (z.B. Lieferung von Waren oder Strom) mit nachträglicher Bezahlung zu verstehen. Sinn der Regelung ist es, die eG vor wirtschaftlichen Problemen durch Zahlungsausfälle zu schützen. Die Höchstkreditgrenze sollte das Geschäftsguthaben der Genossenschaft i. Gr. nicht überschreiten. Vielmehr sollte ein betriebswirtschaftlich angemessener Anteil vom Geschäftsguthaben als Höchstkreditgrenze festgelegt werden. Die gewählte Grenze sollte den Geschäftsbetrieb nicht behindern, aber trotzdem für Sicherheit sorgen. Bei Schäden für die eG infolge Kreditgrenzenüberschreitung ist eine Haftung von Vorstand und AR möglich!
7. Bei der Ausarbeitung der Gründungsunterlagen sollten Sie unbedingt darauf achten, dass in sämtlichen Unterlagen die **Firmierung entsprechend der Satzung einheitlich** benannt wurde.
8. **Nicht anwesende Personen können in den Vorstand oder AR gewählt werden.** Dafür müssen sie allerdings Mitglied sein und im Vorfeld schriftlich (auch per E-Mail möglich) erklären, dass sie sich zur Wahl stellen und die Wahl im Falle der Wahl auch annehmen. Sofern man nicht kandidiert hat, aber dennoch nominiert worden sein sollte, ist auch eine **schriftliche Erklärung** unverzüglich nach der Wahl zulässig, dass man diese annimmt. Um Mitglied zu werden, muss die Person (A) eine andere Person (B) zur Unterzeichnung der Satzung im Namen von A bevollmächtigen oder selbst schnellstmöglich ihren Beitritt zur Genossenschaft durch nachträgliche Unterzeichnung der Gründungssatzung oder Einreichung eines Beitrittsantrages erklären. Die gewählte Person A darf ihr **Amt jedoch erst dann ausüben, nachdem sie als Mitglied der Genossenschaft zugelassen worden ist.**